

EINLAGENSICHERUNGSSYSTEME

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2010) 368 vom 12. Juli 2010 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über **Einlagensicherungssysteme** (Neufassung) (s. [CEP-Analyse](#))

Bericht des federführenden Ausschusses „Wirtschaft und Währung“ des EP vom 24. Mai 2011 (Dokument noch nicht veröffentlicht)

Berichtersteller im EP: Peter Simon (S&D-Fraktion, DE)

Hinweis: Der Bericht wurde noch nicht veröffentlicht. Aussagen beruhen auf der bisher nicht veröffentlichten englischen Fassung des Berichts.

► Allgemeines

- Der EP-Ausschuss Wirtschaft und Währung (ECON) nimmt seinen Bericht zum Richtlinienvorschlag an.
- Wichtige Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag betreffen die finanzielle Ausstattung der Sicherungssysteme sowie die Regelungen zur Institutssicherung.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Deckungssumme

- Die Deckungssumme für die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers beträgt genau 100.000 Euro (so auch KOM; Art. 5 Abs. 1).
- Die Richtlinie erfasst nur anerkannte Sicherungssysteme (Art. 1 Abs. 2). Dadurch können z.B. private Banken in Deutschland weiterhin Deckungssummen über 100.000 Euro hinaus anbieten (KOM: Ziel waren europaweit einheitliche Deckungssummen). Während die (anerkannte) Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) die gesetzliche Sicherung von 100.000 Euro gewährleistet, kann der (nicht anerkannte) Einlagensicherungsfonds über den gesetzlichen Rahmen hinaus entschädigen.
- Einlagen, die auf einer privaten Immobilientransaktion beruhen, die einen im nationalen Recht definierten Zweck erfüllen und an Ereignisse wie Heirat, Scheidung, Berufsunfähigkeit oder Todesfall anknüpfen, oder die einen im nationalen Recht definierten Zweck erfüllen und auf einer Versicherungsleistung, einem nichtvertraglichen Schadensersatzanspruch oder einem Fehlurteil beruhen, werden vollständig geschützt. (Art. 5 Abs. 1a) [KOM: Höhere Deckungssummen sind in bestimmten Fällen zulässig.]

– Finanzielle Ausstattung der Einlagensicherungssysteme

- Die Zielausstattung der Sicherungssysteme wird von 1,5 % der erstattungsfähigen (so KOM) auf 1,5 % der gedeckten Einlagen abgesenkt (Art. 2 Abs. 1 lit. h).
- Sie muss erst in fünfzehn (KOM: zehn) Jahren erreicht werden (Art. 2 Abs. 1 lit. h i.V.m. Art. 9 Abs. 1 UAbs. 3).
- Die Sicherungssysteme müssen ihre Beiträge „mindestens einmal im Jahr“ (KOM: zweimal im Jahr, am 30. Juni und am 30. Dezember) erheben (Art. 9 Abs. 1 UAbs. 2).

– Auszahlungszeitraum

Der Auszahlungszeitraum beträgt 5 (KOM: 7) Werktage (Art. 7 Abs. 1 UAbs. 1).

– Präventive Maßnahmen (Institutssicherung)

- Die Finanzmittel der Sicherungssysteme sollen weiterhin hauptsächlich (so auch: KOM) zur Entschädigung der Einleger verwendet werden (Art. 9 Abs. 5 UAbs. 1).
- Den Einlagensicherungssystemen kann aber auch erlaubt werden, ihre Finanzmittel zur Verhinderung einer Bankeninsolvenz einzusetzen. Dabei darf die Schwelle der Zielausstattung von 1,5 % der gedeckten Einlagen unter bestimmten Voraussetzungen unterschritten werden. (Art. 9 Abs. 5a) Im Ergebnis ist das System der Institutssicherung (z.B. deutscher Sparkassen und Volksbanken) mit der Richtlinie vereinbar. (KOM: Präventive Maßnahmen nur, solange mindestens 1% der erstattungsfähigen Einlagen im Einlagensicherungssystem verbleiben.)

► Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Die Erörterung im Rat (ECOFIN) findet voraussichtlich am 20. Juni 2011 statt. Die derzeitige Planung des Europäischen Parlaments sieht eine Abstimmung des Plenums in erster Lesung am 4. Juli 2011 vor.